

50 Mark zu leisten (§ 35). Der Rest ist von der Versicherungsanstalt (oder der Kasseneinrichtung) aufzubringen. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird für die Lohnklasse I ein Betrag von 60, für II von 70, III von 80, IV von 90, V von 100 Mark zu Grunde gelegt. Der Berechnung des Grundbetrages werden stets 500 Wochen (ev. die der höchsten Klassen) zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in der Lohnklasse I (bis 350 Mark Jahresarbeitsverdienst) um 3 Pfennige, in Lohnklasse II (von 350 bis 550 Mark) um 6, in Lohnklasse III (von 550 bis 850 Mark) um 8, in Lohnklasse IV (über 850 Mark) um 10, in V um 12 Pfennige (§ 36). Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt in der Lohnklasse I 60, in II 90, in III 120, in IV 150, in V 180 Mark (§ 37). Sind für einen Versicherten mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die Berechnung die höchsten Beiträge zu Grunde gelegt. Für Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen wird bei der Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt; den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente hat das Reich zu tragen (§ 40). Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der dauernde Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, die Altersrente nicht vor Erfüllung der Wartezeit und in keinem Falle vor (und mit) dem ersten Tage des 71. Lebensjahres; der Anspruch auf Altersrente ruht, solange dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird. Invaliden- und ähnliche, besonders Knappschaftsklassen, können, wenn sie ihren Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, diese Unterstützungen für solche Personen, welche die reichsgesetzliche Invaliden- oder Altersrente beziehen, um deren Werth ganz oder theilweise ermäßigen (§ 52). Von dieser Vorchrift ist in umfangreicher Weise Gebrauch gemacht.

Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung sind bezart festzusetzen, daß der Kapitalwerth der in einer Periode voraussichtlich entstehenden Renten (ohne Reichszuschuß), die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds gedeckt werden (Kapitalbedeckungsverfahren nach Perioden). Was auf Weiteres hat das Gesetz (§ 32) die Beiträge selbst dahin festgesetzt, daß vom Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen in Lohnklasse I 14, in II 20, in III 24, in IV 30 und in V 36 Pfennige zu entrichten sind. Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben gleiche Beiträge zu entrichten, bei der freiwilligen Versicherung hat sie nur der Versicherte zu entrichten, wobei ihm die Wahl der Lohnklasse freisteht (§ 145); die Arbeitgeber haben die Beiträge zugleich für die Arbeitnehmer zu verlegen bei der Lohnzahlung, ev. in der letzten Woche des Kalenderjahres, und sofern das Arbeits- oder Dienstverhältniß früher beendet wird, bei Beendigung desselben. Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwerthet werden nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§ 141). Die Entrichtung erfolgt bei den Versicherungsanstalten durch Verwendung von Marken auf Quittungskarten. Die Versicherungsanstalt, deren Errichtung und Veränderung durch den Bundesrath erfolgt, ist regelmäßig der Träger der Versicherung. Sie hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Corporation; vertreten und verwaltet wird sie durch ihren Vorstand. Bei ihr sind regelmäßig alle Personen versichert, deren Beschäftigungsort in ihrem Bezirke liegt. Für jede Anstalt werden besondere Marken ausgegeben. An Stelle der Versicherungsanstalten kann die Versicherung in Kasseneinrichtungen erfolgen, welche der Bundesrath z. B. für Eisenbahnbetriebe des preussischen Staates und Knappschaftsvereine zugelassen hat. Auch diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Versicherungsanstalten, nur braucht und pflegt bei ihnen keine Markenliebung stattzufinden. Die Kasseneinrichtungen müssen die in § 8 gegebenen Normativbestimmungen, namentlich bezüglich der Beiträge der Versicherten, des schiedsgerichtlichen Verfahrens und der Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung erfüllen. Die Seevereinigungsanstalt kann nach näherer Vorchrift des § 11 als Kasseneinrichtung zugelassen werden.

Die Versicherungsanstalten wie die zugelassenen Kasseneinrichtungen haben, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit keine dauernde ist, die Invalidenrente als sog. Kranken-